

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studiengangspezifischer Anhang des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Skandinavistik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 23.05.2018 zur Ordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Neuere Philologien vom 09. Dezember 2015

Hier: Erste Änderung vom 9. Februar 2022

Genehmigt vom Präsidium am 12. April 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 9. Februar 2022 die nachstehende Änderung beschlossen:

Art. I

(1) Punkt „I.3.1 Studienvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Unterpunkt a wird wie folgt neu gefasst:

„den Bachelorstudiengang im Hauptfach oder im Nebenfach Skandinavistik oder den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft mit Schwerpunkt Skandinavische Sprachen im Haupt- oder Nebenfach an der Goethe-Universität erfolgreich abgeschlossen hat oder“

Absatz 1 Unterpunkt b entfällt.

Absatz 1 Unterpunkt c wird zu Unterpunkt b.

Absatz 1 Unterpunkt d wird zu Unterpunkt c.

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fällen des Abs. 1 b) und c) erfolgt die Zulassung nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 MA-O FB 10.“

Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entfallen.

(2) Punkt „I.3.2 Sprachkenntnisse“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Bewerbung, spätestens jedoch bei der Einschreibung sind Englischkenntnisse des Niveaus B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachzuweisen sowie Kenntnisse mindestens einer kontinentalskandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR). Für den Besuch von Veranstaltungen mit altnordistischem Schwerpunkt sind Kenntnisse des Altnordischen erforderlich. Diese Kenntnisse können auch im Rahmen des Studiums nachträglich erworben werden; der Erwerb kann im Optionalbereich angerechnet werden. Der Master kann aber auch mit einem rein neuskandinavistischen Schwerpunkt ohne Altnordischkenntnisse studiert werden. Kenntnisse des Lateinischen werden für ein Studium mit altnordistischem Schwerpunkt dringend empfohlen. Auf die Möglichkeit der Anerkennung im Rahmen des Optionalbereichs (s. II2.1) wird hingewiesen.“

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt, sofern der Bachelorabschluss nicht am Fachbereich „Neuere Philologien“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität erworben wurde, durch

- Abiturzeugnis oder entsprechende Oberstufenzeugnisse, die Englischunterricht im Umfang von mindestens 5 Jahren belegen, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4,0)“ bzw. „fünf Punkte“ sein darf; oder
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind; oder
- Nachweis über einen UNiCert Abschluss der Stufe 2; oder
- Nachweis über einen TOEFL-Test (Computer-basierter Score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte); oder
- einen anderen vom Zulassungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Nachweis von Kenntnissen in den skandinavischen Sprachen erfolgt durch

- den Abschluss des Bachelorstudiums Skandinavistik an der Goethe-Universität im Haupt- oder Nebenfach; oder
- den Abschluss des Bachelorstudiums Empirische Sprachwissenschaft an der Goethe-Universität mit dem Schwerpunkt Skandinavische Sprachen im Haupt- oder Nebenfach; oder
- Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Hochschulen, wobei mindesten 300 Stunden Unterricht bzw. eine in Umfang und Qualität dem Sprachunterricht im BA Skandinavistik (d.h. den Modulen Skand4.1 oder Skand4.2 oder Skand4.3, Skand 5.1 oder Skand5.2 oder Skand5.3) entsprechende Qualifikation nachzuweisen sind.

Der Nachweis von Altnordischkenntnissen erfolgt durch

- den Abschluss des Bachelorstudiums Skandinavistik an der Goethe-Universität im Haupt- oder Nebenfach; oder
- den Abschluss des Bachelorstudiums Empirische Sprachwissenschaft an der Goethe-Universität mit dem Schwerpunkt Skandinavische Sprachen im Haupt- oder Nebenfach.“

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Können die geforderten Kenntnisse in kontinentalskandinavischen Sprachen zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Zulassung zum Studium unter der Auflage, dass der Erwerb fehlender Sprachkenntnisse im Regelfall mit dem zweiten Fachsemester abgeschlossen wird.“

Art. II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27.04.2022

Prof. Dr. Frank Schulze-Engler

Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.